

Lange, Lanz stb. Forditotta Lobmayer G. 8°. Budapest, Franklin-Verein.

Erscheint in 3 Bänden zum Preise von K 48.—. (1. Bd. XVI, 612 S. mit Abbildgn.)

Lehrbuch der Physiologie des Menschen, hrsg. von N. Zuntz und A. Löwy. (Leipzig, F. C. W. Vogel)

Руководство по физиологии человека для врачей и студентовъ. Составили профессора: Дю Буа-Реймонтъ, Войсъ, Иоансонъ, Конгеймъ и др. Подъ общей ред. Н. Цунтъ и А. Леви. Автор. пер. съ нѣм. В. Завьялова. Т. 2-й. 8°. Kiew. XI, 455 S. mit Abbildgn. 3000 Ex. R. 2.50.

Lenau, die Albigenser.

Lenau M. Az albiak. Szabad versek. Ford. Lövi J. 16°. Budapest, Franklin-Verein. 139 S. 80 h.

Lexel, Lehrbuch der allgemeinen Chirurgie. (Stuttgart, F. Enke.)

Lexel, E. Учебникъ общей хирургии. Т. II. Пер. съ 4-го нѣм. изд. В. В. Буховецкаго. Подъ ред. М. М. Кузнецова. 8°. Petersburg. VII, 148 S. mit Abbildgn. 3000 Ex. R. 3.25.

Lüttwitz, das Angriffsverfahren der Japaner im ostasiatischen Krieg 1904/05. (Berlin, E. S. Mittler & Sohn.)

Лютвицъ, Ф. Атака Японцевъ во время войны въ восточной Азии 1904—1905. Пер. съ нѣм. К. Алариди. Изд. 2-е. 8°. Petersburg. 56 S. mit Plänen. 1000 Ex. 75 Kop.

(Schluss folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

**Aufruf an junge Buchhändler aus Württemberg.** — Wir entnehmen dem Amts- und Anzeigebblatt der Stadt Stuttgart vom 8. September 1911 den nachstehenden Aufruf und bemerken dazu, daß nicht nur Lehrlinge, sondern auch Gehilfen, die den Bedingungen entsprechen und sich weiterbilden wollen, Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die Bekanntmachung lautet:

Aufruf an junge Buchhändler aus Württemberg.

Das verstorbene Fräulein Babette Reff von hier hat zum ehrenden Andenken an den verstorbenen Bruder, Herrn Buchhändler Paul Reff, ein Kapital von 13714 M zum Zweck der Austeilung des Zinsenertrags an gut prädisierte, talentvolle junge Leute aus Württemberg, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Lateinschule Württembergs besucht haben und sich dem Buchhandel widmen, gestiftet, um denselben die weitere wissenschaftliche Ausbildung für diesen Beruf durch Besuch von Privatstunden, Fortbildungsschulen, Handelsschulen oder von Vorlesungen auf einer Universität usw. möglich zu machen.

Bewerbungen um diese Stiftung wollen bis spätestens 30. September beim Stiftungsamt Stuttgart, Rathaus Zimmer 54, eingereicht werden.

Beizuschließen sind:

1. ein Zeugnis des Prinzipals über die geistige Fähigkeit des Bewerbers überhaupt und insbesondere über die Fähigkeit als Buchhändler, über Treue und Fleiß, sowie über das sittliche Verhalten;
2. ein Schulzeugnis über Fleiß und Betragen;
3. amtliche Zeugnisse über eigenes Vermögen und solches der Eltern.

In der Bewerbung ist auch der derzeitige Gehalt des Bewerbers anzugeben.

Den 8. September 1911.

Städt. Stiftungsamt:  
Gehring.

**Begünstigung.** — Ein bei dem Buchhändler R. in Breslau angestellter Reisender hatte vor längerer Zeit einem Bergmann in Niechowiß bei Beuthen D.-S. das Werk »Witz, Naturheilverfahren« gegen Ratenzahlungen verkauft. Das Eigentumsrecht hatte sich die Firma bis zur Bezahlung des Gesamtpreises für das Werk, der auf 25 M festgestellt war, vorbehalten. Die Ratenzahlungen wurden bis zur Höhe von insgesamt 16 M pünktlich entrichtet; dann blieb der Bergmann damit längere Zeit im Rückstande. Nachdem der Buchhändler wiederholt vergeblich die Rücksendung des Werkes gefordert hatte, erstattete er Anzeige gegen den Bergmann wegen Unterschlagung, was diesen zur schleunigen Einfindung einer Rate von zwei Mark veranlaßte. Gleichzeitig ersuchte er den Buchhändler unter der Versicherung, fortan pünktlich zahlen zu wollen, um die Zurücknahme des Strafantrags.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

R. entsprach dieser Bitte und bemerkte in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft, daß sich das Werk noch im Besitze des Käufers befinde. Durch die bereits eingeleitete Voruntersuchung hatte sich aber die Unrichtigkeit dieser letzteren Bemerkung herausgestellt, was den Fortgang des Verfahrens gegen den Bergmann und ein Strafverfahren gegen den Buchhändler wegen Begünstigung zur Folge hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte angenommen, R. habe durch die Zurücknahme des Strafantrags den Bergmann der Bestrafung entziehen wollen. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht in Beuthen D.-S. wurde der Buchhändler zu einer Woche Gefängnis verurteilt; die dagegen eingelegte Berufung wurde von der dortigen Strafkammer verworfen. Der Bergmann war wegen der Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 6 M verurteilt worden.

### Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

— Das in Paris zwischen 10 Staaten geschlossene Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen tritt nach einer darin enthaltenen Bestimmung 6 Monate nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist der 15. September. Alle an dem Abkommen beteiligten Staaten errichten eine Zentralstelle, deren Aufgabe es ist, die Nachrichten zur Ermittlung und Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen zu sammeln und die Beschlagnahme solcher Schriften zu sichern, sowie den Zentralstellen anderer Staaten alle gesetzlichen Maßnahmen mitzuteilen, die für den gedachten Zweck in Frage kommen. Die für das Deutsche Reich auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen zu errichtende Zentralstelle befindet sich im Polizeipräsidentium zu Berlin. Ihre Tätigkeit wird jedoch zum 15. September noch nicht beginnen können, da zunächst ein Organisationsplan für die Behörde und ihre Arbeiten fertiggestellt werden muß. Ebenso wird auch die Regelung der Kostenfrage noch weitere Verhandlungen zwischen den Bundesstaaten bedürfen. Sobald diese Vorarbeiten erledigt sind und ein geeignetes Personal für die Behörde zur Verfügung steht, wird die Zentralstelle ihre Tätigkeit beginnen. Nach dem Pariser Abkommen sind die Staaten verpflichtet, Delikte in bezug auf die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen auch dann zu verfolgen, wenn sie im Ausland begangen sind, eine Praxis, die bisher in Deutschland nicht zur Anwendung kam, obwohl das Strafgesetz sie zuläßt. Es dürften daher die zuständigen Behörden auf dem Verwaltungswege zur Befolgung dieser Vereinbarung angewiesen werden.

**Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften** waren die Zeitschriftenhändler Theodor S., Wilhelm Sch. und Franz W. in Leipzig vor die Ferienstrafkammer B gestellt worden. Es handelte sich um die seinerzeit beschlagnahmten Nummern 20 bis 22 des Jahrgangs 1911 des »Wiener kleinen Witzblattes«, die von den drei Angeeschuldigten in Leipzig vertrieben worden waren. In der unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Verhandlung wurden die Angeklagten wegen Vergehens nach § 184 des Strafgesetzbuchs zu Geldstrafen in Höhe von 20, bzw. 40 und 75 M verurteilt.

**Eine hervorragende Druckleistung.** — In der gestrigen Nummer (S. 10265) ist das große Brandunglück, das den Londoner Verlag Ward, Lock & Co. kürzlich betroffen hat, erwähnt worden. Heute geht uns eine Londoner Mitteilung zu, die sehr anschaulich die durch die Feuersbrunst einer bekannten englischen Fachzeitschrift entstandenen Verlegenheiten und ihre energische Überwindung schildert. Der Bericht lautet:

Die bekannte englische Fachzeitschrift »Poultry« (»Das Geflügel«), die in London jeden Freitag morgen erscheint, hat in der Nacht vom 30. auf 31. August (Mittwoch zum Donnerstag) im wahren Sinne des Wortes ihre Feuerprobe bestanden. Ungefähr um 4.30 Uhr an jenem Abend war in dem angrenzenden großen Lokal der berühmten Verlegerfirma Ward, Lock & Co. Feuer ausgebrochen, das sich schnell auf die Nachbargebäude ausbreitete und auch den Dachstuhl und das oberste Stockwerk von »Poultry« ergriff. Das Personal, eben mit dem Drucken der ersten Seiten beschäftigt, mußte alles im Stich lassen und durch einen Regen von Glasplittern, Holzstücken und andern Überresten ins Freie flüchten, worauf die